

Neue Satzungsparagraphen zum Thema Safe Sport

gemäß Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 6.5.2025

§ 3a Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1.
Der Verein versteht sich als Solidargemeinschaft und ermöglicht den ihn bildenden Abteilungen und Sparten im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verwirklichung ihrer Sportart unter gleichberechtigten und leistungsbezogenen Voraussetzungen.
2.
Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
3.
Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4.
Das sportliche Miteinander im Verein fußt auf Gleichheit, Toleranz und Respekt. Der Verein fördert die gesellschaftliche Integration.
5.
Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
6.
Der Verein, seine Mitglieder und Sportlerinnen und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung, der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Sports ein. Ziel ist es eine Kultur des Hinsehens zu fördern.
7.
Mitglieder, Sporttreibende, Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die innerhalb und außerhalb des Vereinsleben gegen diese Grundsätze verstoßen, insbesondere durch diffamierendes, extremistisches, rassistisches oder fremdenfeindliches Verhalten, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigungen zu rechnen.
8.
Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen. Gleiches gilt für die Abberufung eines Amtsinhabers.

§ 8a Verhaltensregeln zum Safe Sport, Leitkodex

1.
Der Verein erlässt zum Einhalten der Grundsätze des Safe Sports einen Leitkodex, die für die Organmitglieder, Amtsinhaber, seine Abteilungen und für die Beschäftigten und Beauftragten des Vereins verbindlich sind. Dieser Personenkreis verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein zur Beachtung und Einhaltung dieser Verhaltensregeln.
2.
Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der im § 72 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. Gleiches gilt für Abberufung oder Kündigung von Amtsinhabern (z.B. Abteilungsleiter) oder Beauftragten. (z.B. Übungsleiter).
3.
Wer den im Verein geltenden Leitkodex in der Fassung vom 26.03.2025 im Hinblick auf die Vermeidung von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie alle anderen Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist,

die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, kann je nach Schwere des Falles mit einer Verwarnung, Sperre von bis zu drei Jahren oder dem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

4.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2 und 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Insbesondere können alle zustehenden Rechte und Berechtigungen innerhalb des Vereins auf Grundlage dieser Satzung oder aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen suspendiert oder beschränkt werden. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Maßnahme durch Beschluss des Vorstandes verlängert werden.

5.

Der Verein richtet im Verein eine Kontaktstelle ein, die den Mitgliedern, Amtsinhabern, Beschäftigten und Beauftragten beratend und als Meldestelle für vereinsinterne Vorkommnisse oder Verstöße zur Verfügung steht.

Der Verein gibt die Daten zur Kontaktaufnahme mit der Meldestelle auf seiner Homepage bekannt. Die Kontaktstelle prüft im Einzelfall, ob der gemeldete Vorfall oder Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Satzung fällt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen bitten.

Je nach Lage des Einzelfalls berichtet die Kontaktstelle abschließend dem Vorstand, dem es obliegt, dann die weiteren Entscheidungen in diesem Fall zu treffen. Die Kontaktstelle ist nicht befugt eigene Maßnahmen gegenüber Dritten oder im Außenverhältnis des Vereins zu ergreifen.

6.

Der Vorstand ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung und Durchführung der erforderlichen Verfahren externe Dritte zu beauftragen und einzuschalten, die den Vorstand bei seiner Aufgabe beraten. Ferner ist der Vorstand ermächtigt die erforderlichen Ermittlungen und Entscheidungsvorschläge vollständig auf einen fachkundigen Dritten zu übertragen, einschließlich der nach dieser Satzung erforderlichen Aufgaben und Kompetenzen.

Die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme nach dieser Satzung obliegt jedoch dem Vorstand.